

ZBB 2005, 195

WpHG § 37a

Dreijährige Verjährungsfrist für deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche beim Erwerb von Wertpapieren

BGH, Urt. v. 08.03.2005 – XI ZR 170/04 (KG), ZIP 2005, 802 = NJW 2005, 1579 = WM 2005, 929 = EWiR 2005, 491 (Micklitz)

Amtliche Leitsätze:

- 1. Der auf Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens beruhende Schadensersatzanspruch entsteht bereits mit dem Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Wertpapiere.**
- 2. Die Verjährungsvorschrift des § 37a WpHG gilt auch für deliktische Schadensersatzansprüche, die auf einer fahrlässig begangenen Informationspflichtverletzung beruhen. Für Ansprüche aus vorsätzlich falscher Anlageberatung verbleibt es bei der deliktischen Regelverjährung.**
- 3. Die zur Berufshaftung von Rechtsanwälten entwickelten Grundsätze der Sekundärverjährung sind auf die Haftung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus fehlerhafter Anlageberatung nicht übertragbar.**